

Standardkontrollverfahren

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Dokumentes bezieht sich auf das Kontrollverfahren der Fachgesellschaft ÖKO-Kontrolle mbH (FGS).

Er umfasst alle Bereiche der ökologisch/biologischen Produktion in der Landwirtschaft, Verarbeitung und im Handel.

Alle in der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführten Erzeugnisse der Landwirtschaft, einschließlich Aquakulturen und Imkerei, und von ihnen stammenden Erzeugnisse, sofern sie produziert, aufbereitet, gekennzeichnet, vertrieben, in Verkehr gebracht oder in die Union eingeführt bzw. ausgeführt werden unterliegen dem Kontrollverfahren.

Somit gilt diese Verordnung in Verbindung mit weiteren erlassenen Rechtsvorschriften der Union für alle Unternehmer, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs von Erzeugnissen der ökologisch/biologischen Produktion tätig sind.

Mit dem Abschluss eines Kontrollvertrages verpflichtet sich der Unternehmer zur Einhaltung der Grundsätze der ökologisch/biologischen Produktion und den Vorschriften für diese Produktion, die damit verbundene Zertifizierung und die Verwendung von Angaben in der Kennzeichnung und Werbung, die auf die ökologisch/biologische Produktion Bezug nehmen, sowie Vorschriften zu Kontrollen, die über die in der Verordnung (EU) 2017/625 hinausgehen.

Entsprechend vorliegenden QM- Dokumenten der FGS (Verfahrensanweisung „Probenahmeverfahren“, Arbeitsanweisung „Probenahme“) erfolgt die Probenahme und Analyse von im ökologischen Landbau nicht zugelassenen Erzeugnissen und Stoffen.

2. Antrag für Neukunden

2.1 Ersterhebungsunterlagen

Beabsichtigt ein Unternehmen sich dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 zu unterstellen, so stellt es bei der Kontrollstelle eine mündliche oder schriftliche Anfrage. Auf Grundlage dieser Anfrage erhält das interessierte Unternehmen je nach Unternehmenstyp folgende Unterlagen:

- Antragsformular
- Entgelt- und Gebührenkatalog

2.2 Prüfung der Unterlagen

Die Antragsunterlagen werden einer Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität unterzogen und der Geltungsbereich der angestrebten Zertifizierung festgelegt.

Es erfolgt die Zusendung der Vertragsunterlagen (Kontrollvertrag, Betriebsbeschreibung, Meldeformular der Kontrollbehörde).

Nach Rücksendung durch das Unternehmen erfolgt die Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Dokumente.

2.3 Vertragsabschluss

3. Zertifizierungsverfahren

3.1 Erstkontrolle und Vergabe eines Zertifikats nach Artikel 35 Absatz 1 der VO(EU) 2018/848

Nach Vertragsabschluss erfolgt zeitnah die Erstkontrolle im Unternehmen.

Es werden alle relevanten Bereiche im Unternehmen inspiziert, anhand der vorhandenen Unterlagen abgeglichen und die Einhaltung aller Anforderungen an die

ökologisch/biologische Produktion überprüft. Die Dokumentation der Kontrolle erfolgt anhand eines Inspektionsberichtes, der dem Unternehmen in Kopie ausgehändigt wird. Im Anschluss erfolgt durch die FGS die Auswertung der Kontrolle mit der Erstellung eines Auswertungsschreibens. Wenn Abweichungen festgestellt werden, werden dem Unternehmen notwendige Korrekturmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog der Verordnung zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes (Öko-Landbaugesetz-Durchführungsverordnung - ÖLG-DV) mitgeteilt. Fällt die Bewertung durch die FGS positiv aus, wird dem Unternehmen ein Öko- Zertifikat ausgefertigt. Davon ausgenommen sind landwirtschaftliche Unternehmen, die sich in der Umstellung auf die ökologisch/biologische Produktion befinden. Hier werden nach umfangreicher Prüfung aller eingereichten Dokumente und einer Kontrolle vor Ort entsprechende Umstellungszeiten festgelegt. Die Ausstellung eines Öko- Zertifikats erfolgt erst nach erfolgreicher Umstellung.

3.2 Rezertifizierung und weitere Kontrollen

Jährlich wird durch die FGS eine Hauptkontrolle durchgeführt.

Sie dient der Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Je nach Risikofaktoren können weitere Audits im Jahr (angekündigt / unangekündigt) vor Ort stattfinden.

Zu den Risikofaktoren zählen u.a. der Umfang der Unternehmen, Änderungen mit Portfolio des Unternehmens, Überprüfung vorangegangener Verstöße und deren Beseitigung.

3.3 Sanktionierung von Verstößen (Maßnahmenkatalog)

Gemäß Verordnung (EU) 2021/279 in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes (Öko-Landbaugesetz-Durchführungsverordnung - ÖLG-DV) werden die Verstöße je nach Schwere eingeteilt:

- a) *Geringfügig*, wenn die Vorsorgemaßnahmen verhältnismäßig und angemessen sind und die vom Unternehmer vorgesehenen Überprüfungen effizient sind; Der Verstoß die Integrität des ökologischen/biologischen Erzeugnisses oder Umstellungserzeugnisses nicht beeinträchtigt; Das betroffene Erzeugnis/die betroffenen Erzeugnisse in der Lieferkette durch das Rückverfolgbarkeitssystem geortet werden kann/können und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse unter Bezugnahme auf die ökologische/ biologische Produktion verboten werden kann.
- b) *Erheblich*, wenn die Vorsorgemaßnahmen nicht verhältnismäßig und angemessen sind und die vom Unternehmer vorgesehenen Überprüfungen nicht effizient sind; Der Verstoß die Integrität des ökologischen/biologischen Erzeugnisses oder Umstellungserzeugnisses beeinträchtigt; Der Unternehmer einen geringfügigen Verstoß nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben hat; Das betroffene Erzeugnis/die betroffenen Erzeugnisse in der Lieferkette durch das Rückverfolgbarkeitssystem geortet werden kann/können und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse unter Bezugnahme auf die ökologische/ biologische Produktion verboten werden kann.
- c) *Kritisch*, wenn die Vorsorgemaßnahmen nicht verhältnismäßig und angemessen sind und die vom Unternehmer vorgesehenen Überprüfungen nicht effizient sind; Der Verstoß die Integrität des ökologischen/biologischen Erzeugnisses oder Umstellungserzeugnisses beeinträchtigt; Der Unternehmer frühere erhebliche Verstöße nicht behebt oder wiederholt andere Kategorien von Verstößen nicht behebt; Das betroffene Erzeugnis/die betroffenen Erzeugnisse in der Lieferkette durch das Rückverfolgbarkeitssystem nicht geortet werden kann/können und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse unter Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion nicht verboten werden kann.

Bei *geringfügigen* Verstößen ist die fristgerechte Vorlage eines Aktionsplans durch den Unternehmer zur Behebung des Verstoßes erforderlich.

Erhebliche Verstöße ziehen nach sich, dass keine Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion bei der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte

betreffende Partie oder Erzeugung (betroffene Kultur(en) oder betroffenes Tier/betroffene Tiere) gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848, die Vorgabe eines neuen Umstellungszeitraums und die Einschränkung des Geltungsbereichs des Zertifikats Bei *kritischen Verstößen* ist keine Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion bei der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte betreffende Partie oder Erzeugung (betroffene Kultur(en) oder betroffenes Tier/betroffene Tiere) gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 möglich. Das Verbot der Vermarktung von Erzeugnissen mit einer Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 für einen bestimmten Zeitraum, die Vorgabe eines neuen Umstellungszeitraums, die Einschränkung des Geltungsbereichs des Zertifikats, die Aussetzung des Zertifikats bis zum Entzug des Zertifikats die Folge.

4. Erstellen des Zertifikates

Das Unternehmen erhält nach erfolgreicher Auditierung ein Zertifikat. Die erstellten Dokumente werden im Original an den Unternehmer gesendet. Alle erteilten Zertifikate werden gemäß Ökolandbaugesetz unter www.oeko-kontrollstellen.de , unter www.bioC.de und in TRACES veröffentlicht.

5. Anforderungen an die Dokumentation

5.1 Allgemeine Unterlagen

Gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 ist jeder Unternehmer verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, um die Einhaltung der Verordnung nachzuweisen. Zu jeder Kontrolle müssen alle kontrollrelevanten Dokumente und Aufzeichnungen des Unternehmens vollständig und aktuell vorliegen. Entsprechend gesetzlichen Regelungen sind diese mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Bei Änderungen der Betriebsbeschreibung sind diese zeitnah der Kontrollstelle mitzuteilen. Wenn Arbeitsgänge, wie z.B. die Produktion, Aufbereitung, Verpackung oder Lagerung von Bio-Betriebsmitteln an Dritte vergeben werden, ist eine vollständige Liste der Subunternehmen mit einer Beschreibung Ihrer Tätigkeiten zu führen. Das Unternehmen hat mit jedem Subunternehmen eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, die sicher stellt, dass das Subunternehmen den gesetzlichen Anforderungen genügt.

5.2 Warenein- und Ausgang

Gleiches gilt für die Dokumentation des Warenein- und ausgangs aller Stoffe und Erzeugnisse. Hierzu ist die lückenlose Aufbewahrung von Warenbegleitscheinen, Lieferscheine und Rechnungen zwingend geboten. Der Bezugsnachweis aller verwendeten Rohstoffe und Erzeugnisse setzt die Kontrolle aller Lieferanten voraus, ob ein gültiges Bio-Zertifikat vorliegt.

5.3 Produktionsablauf, Lagerung und Handel

Über die gesamte Produktions- und/oder Handelskette sind Vermischungen und ein Vertauschen von Betriebsmitteln, Rohstoffen, Betriebsmitteln und Erzeugnissen mit unzulässigen Stoffen und Erzeugnissen vom Unternehmen zu vermeiden. Hierzu sind vom Unternehmen u.a. Vorkehrungen zu treffen, um die Identifizierung während der ökologisch/biologischen Produktion bis hin zur Vermarktung jederzeit sicherzustellen.

Durch geeignete Reinigungsmaßnahmen ist die Kontamination und Vermischung mit unzulässigen Stoffen auszuschließen.

Die Anwendung entsprechender Reinigungs- und Desinfektionsmittel, einschließlich deren Wirksamkeit vom Unternehmer zu überwachen und zu dokumentieren.

Dies gilt gleichermaßen für die Lagerhaltung. Hierbei ist auf die zeitliche und räumliche Trennung aller Erzeugnisse und Stoffe zu achten.

Der Nachweis von Rezepturen, Anlagenschemata und Lagerpläne muss dem aktuellen Stand entsprechen und ist bei der Kontrolle vorzuhalten.

5.4. Qualitätsmanagement

Gemäß Verordnung (EU) 2018/848 fordert der Verordnungsgeber im Artikel 28 Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe (Vorsorgemaßnahmenplan).

Im Rahmen der Kontrolle wird beurteilt, ob das Unternehmen verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen ergreift, um die Risiken der Kontamination der ökologisch/biologischen Produktion und von ökologisch/biologischen Erzeugnissen durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe zu ermitteln und systematisch kritische Punkte bei den Verfahrensschritten zu identifiziert, um Kontaminationen zu vermeiden.

Ein funktionierendes Qualitätsmanagement kann hierbei hilfreich sein.

Schulungsnachweise der Mitarbeiter untermauern dieses Anliegen.

Die FGS ist im Rahmen des Qualitätsmanagements durch die BLE und die DAkkS zertifiziert und verwendet für die Durchführung der Kontrollen im ökologischen Landbau Dokumente, die regelmäßig verifiziert werden.

6. Kennzeichnung/Etikettierung und Verwendung des ÖKO-Logos

Die Artikel 30 bis 33 in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (VO) 2018/848 beziehen sich auf die Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologisch/biologische Produktion, verbindliche Angaben und die Verwendung des Logos der Europäischen Union für die ökologisch/biologische Produktion.

Die Prüfung dieser Angaben ist ebenfalls Gegenstand der Kontrollen.

Die Verwendung der Codenummer der FGS ist ebenfalls vorgeschrieben.

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

DE-ÖKO-034

Die Verwendung dieser Codenummer ist nur gestattet, wenn ein Unternehmen einen Kontrollvertrag mit der FGS abgeschlossen hat und sich damit im Kontrollverfahren der FGS befindet.